

FR_GERICHTE 102 2019 292 vom 20. Dezember 2019

FR Kantonsgericht, 2019-12-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_102_2019_292

FR: FR_GERICHTE 102 2019 292 du 20 décembre 2019

IT: FR_GERICHTE 102 2019 292 del 20 dicembre 2019

Regeste

Urteil des II. Zivilappellationshofes des Kantonsgerichts | Beschwerde unentgeltliche Rechtspflege

Erwägungen

E. 1

BV stand, wenn das Kantonsgericht für die auferlegten Gerichtskosten aus Verfahren, die seinerzeit vor ihm hängig gewesen sind, als Inkassomandatarin des Kantons auftritt. Das Ausstandsge such des Beschwerdeführers ist somit abzuweisen.

E. 2

Der Beschwerdeführer ersucht um Wiederherstellung der am 29. November 2019 abgelaufenen Frist zur Einreichung der Beschwerde. Er habe die Beschwerde unverschuldet nicht innert Frist einreichen können. Da er „rechtswidrig und zwanghaft“ aus seiner Wohnung ausgewiesen worden sei, habe er keine Möglichkeit gehabt, die Beschwerde zu verfassen.

E. 2.1

Nach Art. 148 Abs. 1 ZPO kann das Gericht auf Gesuch einer säumigen Partei eine Nachfrist gewähren oder zu einem Termin erneut vorladen, wenn die Partei glaubhaft macht, dass sie kein oder nur ein leichtes Verschulden trifft. Das Gesuch ist innert zehn Tagen nach Wegfall des Säumnisgrundes einzureichen (Abs. 2). Es genügt, dass die (materiellen) Voraussetzungen für eine Anwendung von Art. 148 ZPO vom Gesuchsteller glaubhaft gemacht werden; dieser trägt die Beweislast. Das Gesuch um Wiederherstellung muss deshalb begründet werden, d.h. auf den Verhinderungsgrund hinweisen, und die verfügbaren Beweismittel sind beizulegen. Das mit dem Gesuch auf Wiederherstellung befasste Gericht verfügt über einen Ermessensspielraum (Urteil BGer 5A_927/2015 vom 22. Dezember 2015 E. 5.1). Unter einem leichten Verschulden ist jegliches Verhalten bzw. jeglicher Fehler zu verstehen, welcher, ohne zulässig und entschuldbar zu sein, nicht besonders tadelnswert ist, während das schwere Verschulden die Verletzung wirklich elementarer Vorsichtsregeln voraussetzt, die jede vernünftige Person zwingend beachten sollte (Urteil BGer 4A_163/2015 vom 12. Oktober 2015 E. 4.1).

E. 2.2

Die prozessleitende Verfügung vom 18. November 2019 wurde dem Beschwerdeführer am 19. November 2019 zugestellt, so dass die zehntägige Beschwerdefrist am Freitag, 29. November 2019 auslief. Gemäss den vom Beschwerdeführer eingereichten Beweismitteln wurde die ursprünglich für den 19. November 2019 vorgesehene Wohnungsübergabe bzw. -ausweisung am 29. November 2019 vollzogen. Der Wohnungsausweisung ging ein

gerichtliches Verfahren voraus, wobei der Ausweitungssentscheid vom 29. Juli 2019 am 11. Oktober 2019 in Rechtskraft erwachsen ist. Aufgrund dieser – nach Ansicht des Beschwerdeführers rechtswidrigen Zwangsausweisung – sei es ihm nicht möglich gewesen, am 29. November 2019 die Beschwerde der Post zu übergeben, weshalb die Frist wiederherzustellen sei. Der Auffassung des Beschwerdeführers kann nicht gefolgt werden. Indem er geltend macht, die lange im Voraus angekündigte und am 29. November 2019 morgens erfolgte Wohnungsauswei-

Kantonsgericht KG Seite 4 von 5 sung habe ihn daran gehindert, die Beschwerde am letzten Tag der Frist aufzugeben, bringt er keine rechtsgültige Begründung für die verspätete Eingabe vor, welche eine Wiederherstellung der Frist rechtfertigen würde. Das Wiederherstellungsgesuch ist daher abzuweisen. Dies hat zur Folge, dass auf die Beschwerde gegen die Nichteintretensentscheide betreffend Ausstand und unentgeltliche Rechtspflege nicht eingetreten werden kann, da diese verspätet erfolgte.

E. 3

Die Prozesskosten werden der unterliegenden Partei auferlegt (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Vorliegend ist der Beschwerdeführer mit seinen Anträgen nicht durchgedrungen und hat daher die Prozesskosten zu tragen. Die Gerichtskosten werden pauschal auf CHF 200.- festgesetzt. Es wurden gemäss Art. 322 ZPO keine Vernehmlassungen eingeholt und der Gegenpartei sind keine weiteren Umstände entstanden; es ist somit keine Parteientschädigung zuzusprechen.

E. 4

Der Beschwerdeführer ersucht um unentgeltliche Rechtspflege für das Beschwerdeverfahren (Art. 117 ff. ZPO). Für das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege für das Rechtsmittelverfahren sind die Erfolgsaussichten des Rechtsmittels massgebend (vgl. Urteil BGer 5A_10/2013 vom 24. Januar 2013 E. 7.3). Bei der gegebenen Sach- und Rechtslage und dem Ausgang des Verfahrens entsprechend waren die Rechtsbegehren des Beschwerdeführers von vornherein aussichtslos und das Gesuch ist somit abzuweisen (Art. 117 Bst. b ZPO). Für das Verfahren um unentgeltliche Rechtspflege werden vorliegend keine Gerichtskosten erhoben (Art. 119 Abs. 6 ZPO). (Dispositiv auf nachfolgender Seite)

Kantonsgericht KG Seite 5 von 5 Der Hof erkennt: I. Das Ausstandsgesuch vom 2. Dezember 2019 gegen das Kantonsgericht wird abgewiesen. II. Das Fristwiederherstellungsgesuch wird abgewiesen. III. Auf die Beschwerde vom 2. Dezember 2019 wird nicht eingetreten. IV. Das Gesuch um Erteilung der unentgeltlichen Rechtspflege für das Beschwerdeverfahren wird abgewiesen. V. Die Prozesskosten des Beschwerdeverfahrens werden A. _____ auferlegt. Die Gerichtskosten werden auf CHF 200.- festgesetzt. Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen. VI. Zustellung. Das Bundesgericht beurteilt als ordentliche Beschwerdeinstanz Beschwerden gegen Entscheide in Zivilsachen; das Beschwerderecht und die übrigen Zulässigkeitsvoraussetzungen sind in den Art. 72–77 und 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (BGG) geregelt. Es beurteilt ebenfalls subsidiäre Verfassungsbeschwerden; das Beschwerderecht und die übrigen Zulässigkeitsvoraussetzungen sind in den Art. 113–119 und 90 ff. BGG geregelt. In beiden Fällen ist die begründete Beschwerdeschrift innert 30 Tagen nach der Eröffnung der vollständigen Urteilsausfertigung beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Führt eine Partei gegen einen Entscheid sowohl ordentliche Beschwerde als auch Verfassungsbeschwerde, so hat sie beide Rechtsmittel in

der gleichen Rechtschrift einzureichen. Freiburg, 20. Dezember 2019 Die Präsidentin: Die
Gerichtsschreiberin:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.